

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 3 / 1983
Seiten 66 - 84

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
14. Okt. 1983

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

+ 1/84
+ 2/84
Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen (RdErl. des MWK vom 17.08.1983 - Z 42 - 03 110/10(1); Nds. MBl. Nr. 42/1983 Seite 791 vom 14.09.1983)

Seite
66 ✓

Ordnung der Arbeitsgruppe "Internationale Forschung in der Lehrerbildung" der Universität Osnabrück (Senatsbeschuß vom 14.09.1983)

67 ✓

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 24. August 1983 (Nds. GVBl. Nr. 30/1983 Seite 226 vom 06.09.1983)

68 ✓

b.w.

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Universität Osnabrück 78
(Bekanntmachung des MWK vom 12.04.1983 - 1062 - 243 46 - 6; Nds. MBl. Nr. 23/1983 Seite 462 vom 25.08.1983)
- Hochschulprüfungsordnungen; hier: Zuständigkeit für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen 78
(RdErl. des MWK vom 07.04.1983 - 1062 - 242 04/242 05/242 06; Nds. MBl. Nr. 22/1983 Seite 441 vom 06.05.1983)
- Genehmigung der Prüfungsordnung für den Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" 79
(Bekanntmachung des MWK vom 24.06.1983 - 1064 - 243 56; Nds. MBl. Nr. 39/1983 Seite 757 vom 25.08.1983)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 21. Juli 1983 83
(Nds. GVBl. Nr. 26/1983 Seite 170 vom 27.07.1983)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 21. Juli 1983 83
(Nds. GVBl. Nr. 26/1983 Seite 170 vom 27.07.1983)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 21. Juli 1983 84
(Nds. GVBl. Nr. 26/1983 Seite 171 vom 27.07.1983)

Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1983 — Z 42 — 03 110/10 (1)

— Gült. 91/31 —

Ziff. 12 (Plu)

Bezug:

1. RdErl. des MK vom 2. 1. 1969 — II/1/1 — 1417/68 — (n. v.)
 2. RdErl. des MK vom 14. 5. 1971 (Nds. MBl. S. 728)
 3. RdErl. des MK vom 30. 6. 1972 (Nds. MBl. S. 1235)
 4. RdErl. des MK vom 12. 4. 1973 (Nds. MBl. S. 788)
 5. RdErl. des MK vom 11. 2. 1974 — 207 — B II 2 s — 10/74 — (n. v.)
 6. RdErl. vom 31. 10. 1974 — 207 — 811 — 4 a — 34/74 — (n. v.)
 7. RdErl. vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 485)
 8. RdErl. vom 15. 12. 1975 — 208 — B II 2 s — 12/75 — (n. v.)
 9. RdErl. vom 2. 2. 1978 — 208 — B II 16 s — 1/78 — (n. v.)
 10. RdErl. vom 15. 5. 1979 — 2011 — B II 1 — neu 8/77 — (n. v.)
- Gült. 91/19, 23, 26, 30; 91 a/1, 2 —

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit sowie im Angestelltenverhältnis an wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen. Sie gelten nicht für die Ernennung eines Beamten oder Angestellten i. S. von § 150 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG, dessen bisherige Planstelle oder Stelle auf Grund eines Haushaltsvermerks zu den Stellenplänen und Stellenübersichten des jeweiligen Hochschulkapitels in eine Stelle der BesGr. C 2 umgewandelt worden ist. In diesen Fällen genügt die Vorlage eines formularmäßigen Ernennungsvorschlags mit den notwendigen Unterlagen.

2. Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

2.1 Professorenstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn die Lehnachfrage, die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe dies erfordern.

2.2 Bei Professorenstellen der BesGr. C 3 oder C 4, die nach Nr. 2.1 wieder besetzt werden sollen, sind die Funktionen, die auf dem mit der Stelle verbundenen Dienstposten wahrzunehmen sind, erneut sachgerecht zu bewerten (§ 82 Abs. 7 NHG).

2.3 Die Professorenstelle darf erst ausgeschrieben werden, wenn ich zugestimmt habe, daß sie wieder besetzt werden darf.

In dem Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, sind die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung (Nr. 2.1) eingehend darzulegen. In den Fällen der Nr. 2.2 sind in dem Bericht die Beschreibung und das Ergebnis der Bewertung der Funktionen mitzuteilen. Der Ausschreibungstext ist beizufügen.

3. Ausschreibung

3.1 Die Ausschreibung nach § 57 Abs. 1 NHG soll so gestaltet werden, daß möglichst nur solche Personen veranlaßt werden, sich zu bewerben, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und ihres bisherigen beruflichen Werdegangs aller Voraussicht nach die Gewähr dafür bieten, daß sie die Anforderungen erfüllen. Bei der Ausschreibung sind neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Anforderungen anzugeben, die sich aus der Besonderheit des Fachgebietes ergeben.

Hinsichtlich der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen kann auf § 56 NHG verwiesen werden. In dem Ausschreibungstext ist anzugeben, daß Einzelheiten auf Anforderung erläutert werden.

3.2 Professorenstellen sind in einer geeigneten Zeitschrift (z. B. der Deutschen Universitäts-Zeitung) oder in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung auszuschriften. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden. Stellen an Fachhochschulen können im Falle des § 149 Abs. 2 NHG ausschließlich im Nds. MBl. ausgeschrieben werden, wenn ich dem zugestimmt habe.

Die Hochschulen sollen auch Wissenschaftler und Künstler, die im Ausland leben, auf die Ausschreibung aufmerksam machen. Der Ausschreibungstext ist deshalb dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, Kennedyallee 50, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zuzuleiten.

Die Ausschreibung ist aus Kostengründen in knapper Form zu veröffentlichen.

4. Berufungsvorschlag

4.1 Für jede Professorenstelle, die besetzt werden soll, hat die Hochschule einen Berufungsvorschlag vorzulegen, der nach den §§ 57, 57 a, 91 Abs. 2, § 95 Abs. 7, § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 3 Satz 2 NHG zu erstellen ist. § 47 Abs. 4 NHG ist zu beachten.

4.2 Die Berufungskommission lädt die Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Bewerber haben eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten. In begründeten Fällen kann auf die Vorstellung verzichtet werden, wenn die Berufungskommission die Qualifikation auch ohne die Vorstellung beurteilen kann. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber auf eine Vorstellung Wert legt.

4.3 Für jeden Bewerber, für den nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß Nr. 4.2 die Qualifikation für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag festgestellt worden ist, sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Den Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Eines der Gutachten muß eine vergleichende Würdigung der Vorgeschlagenen enthalten. Die Gutachten müssen der Berufungskommission vor ihrer Beschlussfassung vorliegen.

4.4 Die Bestimmungen der Nrn. 4.2 und 4.3 sind auch auf Personen anzuwenden, die gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NHG vorgeschlagen werden sollen.

4.5 Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- a) die in § 57 Abs. 9 NHG genannten Unterlagen,
- b) die Stellungnahme des Senats (§ 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG), gegebenenfalls der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 NHG) und gegebenenfalls die Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG,
- c) ein weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheiten-vorschlag nach § 47 Abs. 4 NHG, falls sie abgegeben wurden.

Ferner sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.2 Die Bezugerlasse und der Hinweis Nr. 1 zu § 57 NHG der Anlage zu dem RdErl. vom 21. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 758 — Gült. 60/63) werden aufgehoben.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 42/1983 S. 791

vom 14.09.1983

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 122. Sitzung am 14.09.1983 die Einrichtung der Arbeitsgruppe "Internationale Forschung in der Lehrerbildung" beschlossen und ihr die nachfolgend aufgeführte Ordnung gegeben.

Ordnung der Arbeitsgruppe "Internationale Forschung in der Lehrerbildung" der
Universität Osnabrück

§ 1

Der Senat der Universität Osnabrück richtet fachbereichsübergreifend die Arbeitsgruppe "Internationale Forschung in der Lehrerbildung" für einen Zeitraum von zunächst 4 Jahren ein.

§ 2

- (1) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie und Mathematik.
- (2) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zunächst:
 - a) Professoren: Cohors-Fresenborg, Hartong
 - b) Wissenschaftliche Mitarbeiter: Schepers, Schwank
- (3) Bis zur Einrichtung des Vorstandes nehmen die Mitglieder der Arbeitsgruppe die Aufgaben des Vorstandes wahr. Sie wählen den geschäftsführenden Leiter.
- (4) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung in der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 3

- (1) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, internationale Forschung in den Gebieten Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik zu betreiben, und diese für die Lehrerbildung nutzbar zu machen.
- (2) Die Arbeitsgruppe hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehrerbildung/Mathematikdidaktik mit der East China Normal University, Shanghai, VR China, der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule (IKIP) Sanata Dharma Yogyakarta/Indonesien, dem Instituto de Formacion Docente Filadelfia/Paraguay auszubauen.
- (3) Die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben erfolgt u.a. im Rahmen von Gastprofessuren und Forschungsaufenthalten.

§ 4

- (1) Die Arbeitsgruppe wird vornehmlich aus Mitteln nationaler und internationaler Institutionen der Forschungsförderung finanziert.
- (2) Von Seiten der Universität Osnabrück werden der Arbeitsgruppe vorläufig und bis zum Beginn der Umbaumaßnahme Räume zur ausschließlichen oder Mitbenutzung durch die Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Universität Osnabrück stellt im Rahmen ihrer Organisationsmöglichkeiten und nach Maßgabe des Haushalts der Arbeitsgruppe Dienstleistungen im Hinblick auf die haushaltsmäßige Abwicklung der Forschungsvorhaben, die Benutzung des Rechenzentrums, der Bibliothek und des Hochschulinternen Fernsehens im Rahmen der bestehenden Benutzerordnungen zur Verfügung.
- (4) Die Universität Osnabrück unterstützt und berät die Arbeitsgruppe durch ihre Verwaltungseinrichtungen wie das Akademische Auslandsamt oder das Personaldezernat.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern der Universität und ausländischen Wissenschaftlern für den Zeitraum ihrer Forschungstätigkeit an der Universität offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines Antrags an die Arbeitsgruppe. Über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied erklärt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will. Die Mitgliedschaft endet außerdem aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Arbeitsgruppe, wenn der Fachbereich, dem das Mitglied angehört, mitteilt, daß er seine Zustimmung zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zurückzieht.

§ 6

Gemäß § 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 NHG entsprechende Anwendung.

Verordnung

über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO).

Vom 24. August 1983.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. Juni 1979 (Nieders. GVBl. S. 147), geändert durch Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189), in Verbindung mit Artikel 7 seiner Anlage, des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978, wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird: die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, ist zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungszahlen werden durch Verordnung auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Staatsvertrages festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 an Hand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsgleichende Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 des Staatsvertrages unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages innerhalb einer von dem Minister für Wissenschaft und Kunst zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehrereinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts (§ 14) zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor, oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft der Minister für Wissenschaft und Kunst die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des Ministers für Wissenschaft und Kunst für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Minister für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Minister für Wissenschaft und Kunst bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehrereinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehrereinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehrereinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehrereinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehrereinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 3. April 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 660), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehrereinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studienganges wird der Lehrereinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studienganges der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den

Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der einzelnen Fächer werden den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden. Solange der Umfang der Lehrverpflichtung durch Verordnung nach § 64 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nicht geregelt ist, sind die in der Anlage 4 festgesetzten Werte anzuwenden.

(2) Soweit auf Grund landesrechtlicher Regelungen die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.

2. Lehreinheit Tiermedizin

Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Tiermedizin nach Anlage 1 wird die Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen zu erbringen haben, um 30 vom Hundert vermindert. Die Verminderung erfolgt entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl der betreffenden Stellen: Stellen des

wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, sind vorrangig abzuziehen.

3. Lehreinheit Zahnmedizin

a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.

c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen gemäß Buchstabe b, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und die Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruch-Abrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne (Prothetik, Kieferorthopädie), die abgerechneten Parodontalstaten und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine, Kieferbruch-Abrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach den §§ 47 und 50 der Approbationsordnung für Tierärzte vom 14. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 47 der Approbationsordnung für Tierärzte:

Abzug einer Stelle je 64 Ausbildungsplätze;

2. Ausbildung nach § 50 der Approbationsordnung für Tierärzte:

Abzug einer Stelle je 32 Ausbildungsplätze.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehrereinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrereinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können von dem Minister für Wissenschaft und Kunst Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehrereinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, kann von dem Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt werden, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehrereinheiten wird der Curricularnormwert auf die im Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehrereinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehrereinheiten sind aufeinander abzustimmen. Sind Curricularanteile nach Satz 1 nicht gebildet, gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

Dritter Abschnitt

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen an Hand der weiteren, in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 und 8), oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung;
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln;

3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehrereinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin;
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin;
7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren;
8. besondere Leistungen in der Krankenversorgung und/oder im chirurgischen Bereich, soweit diese nicht im Rahmen der pauschalisierten Regelungen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 aufgefangen werden können.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehrereinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln;
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

(4) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehrereinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf, und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist an Hand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind 20 vom Hundert der Gesamtzahl der tagsbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.

2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.
3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
- (2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist an Hand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist

0,67 klinische Behandlungseinheiten für Zahnerhaltung- und Zahnersatzkunde

je Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

Hannover, den 24. August 1983.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst

Dr. Cassens

Vierter Abschnitt

Ergänzende Regelungen bei Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen

§ 20

(1) Bei Studiengängen, in denen fachpraktische Ausbildungsabschnitte in das Studium integriert sind (einstufige und einphasige Ausbildungsgänge), kann die Zahl der für die fachpraktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Plätze bei der Festsetzung der Zulassungszahlen vermindert berücksichtigt werden.

(2) Bei den Studiengängen der Lehrinhalte Musik, Schauspiel und Tanz an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen bemißt sich die Aufnahmekapazität nach dem Lehrangebot des Einzelunterrichts.

(3) Die Zulassungszahlen in den Studiengängen des Faches Musik an den wissenschaftlichen Hochschulen können abweichend vom Berechnungsergebnis nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts niedriger festgesetzt werden, wenn nicht mindestens für die Studiengänge

Lehramt an Grund- und Hauptschulen	9
Lehramt an Realschulen	10,5
Lehramt an Gymnasien	13,5

Semesterwochenstunden musisch-praktischer Einzelunterricht je Studienanfänger im ersten und zweiten Studienfach angeboten werden können.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit den anderen Ländern.

§ 22

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1983/84. Die Kapazitätsverordnung vom 18. September 1979 (Nieders. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1982 (Nieders. GVBl. S. 336), tritt am 1. Oktober 1983 außer Kraft.

Verfahren

zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität
auf Grund des Zweiten Abschnitts

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 und 3) berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I.

Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an
Deputatstunden

- Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

- Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E$$

II.

Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

III.

Verzeichnis der benutzten Symbole

- A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p.
- A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2).
- CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4).
- CA_q : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4).
- \overline{CA} : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.
- E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11).
- h_j : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1).
- l_j : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j.
- L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10).
- r_j : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2).
- S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1).
- S_b : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester.
- z_p : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12).

Curriculornormwerte
(§ 13 Abs. 1)

(auszugsweise)

A. Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen

I. Studiengänge/Studienfächer mit dem Abschluß

Studienfach	Abschlußart								
	Diplom, Magister, Promotion, Staatsexamen (ohne Lehramt), Abschlußprüfung	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen	Diplom-Handelslehrer (Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II)			
1	2	3	4		5		6		7
			a*)	b*)	a*)	b*)	a*)	b*)	
Agrarwissenschaft	4,2								
Anglistik/Englisch	3,2	1,68	1,15		0,8	0,28		0,28	1,2
Arbeit/Wirtschaft			1,15	0,4	0,8	0,28	0,8	0,28	
Archäologie	2,5								
Architektur	4,8								
Bauingenieurwesen	4,2								
Bergbau	4,2								
Betriebswirtschaft	1,9								
Biochemie	5,3								
Biologie	5,9	2,74	1,88	0,66	1,48	0,52		0,52	
Chemie	5,3	2,47	1,7	0,6	1,33	0,47		0,47	
Elektrotechnik	4,2								
Fachübersetzen									
eine Fremdsprache (sieben Semester)	3,0								
zwei Fremdsprachen (neun Semester)	4,0								
Forstwirtschaft	5,6								
Gartenbau	5,0								
Geographie/Erdkunde	3,0	1,58	1,08	0,38	0,75	0,26		0,26	
Geologie	5,3								
Geophysik	4,5								
Germanistik/Deutsch	3,0	1,58	1,08		0,75	0,26	0,75	0,26	1,13
Geschichte	3,0	1,58	1,08	0,38	0,75	0,26		0,26	
Gestaltendes Werken			2,1	0,73	1,45	0,5		0,5	
Hauswirtschaft			2,1	0,73	1,45	0,5	1,45	0,5	
Hüttenwesen	4,2								
Informatik	3,6								

*) Spalte 4 a/5 a: erstes bzw. zweites Unterrichtsfach
 Spalte 4 b/5 b: drittes Unterrichtsfach
 Spalte 6 a: erstes Unterrichtsfach
 Spalte 6 b: Leistungsnachweisfach

Studienfach	Abschlußart								
	Diplom, Magister, Promotion, Staatsexamen (ohne Lehrämter), Abschlußprüfung	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen		Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen		Diplom-Handelslehrer (Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II)	
1	2	3	4		5		6		7
			a*)	b*)	a*)	b*)	a*)	b*)	
Kulturpädagogik									
Musisch-kulturelle Erziehung (sieben Semester)	3,0								
Polyästhetische Erziehung (neun Semester)	3,9								
Kunst		3,48	2,48	0,87	1,88	0,66		0,66	
Kunstgeschichte	3,0								
Kunstwissenschaft	3,0								
Landespflege	4,8								
Lebensmittelchemie	5,3								
Literaturwissenschaft	3,0								
Maschinenbau	4,2								
Mathematik	3,2	1,52	1,02		0,80	0,28	0,80	0,28	1,2
Medizin ¹⁾	6,5								
Meteorologie	4,5								
Mineralogie	5,3								
Musik		3,48	2,48	0,87	1,88	0,66		0,66	
Musikwissenschaft	3,0								
Ökonomie/Wirtschaftswissenschaften	1,9								
Pädagogik	2,0								
Pharmazie	3,9								
Philosophie	2,0	1,08							
Physik	4,5	2,11	1,44	0,5	1,13	0,4		0,4	
Politologie	2,0								
Psychologie	4,0								
Rechtswissenschaften ²⁾	1,5								
Religionskunde		1,58	1,08	0,38	0,75	0,26		0,26	
Romanistik (Französisch/Spanisch)	3,4	1,78	1,22						1,28

*) Spalte 4 a/5 a: erstes bzw. zweites Unterrichtsfach
 Spalte 4 b/5 b: drittes Unterrichtsfach
 Spalte 6 a: erstes Unterrichtsfach
 Spalte 6 b: Leistungsnachweisfach

¹⁾ Die Aufteilung des Curriculurnormwertes auf Lehreinheiten obliegt dem Minister für Wissenschaft und Kunst

²⁾ Gilt nicht für die einstufige Ausbildung

Studienfach	Abschlußart						Diplom-Handelslehrer (Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II)		
	Diplom, Magister, Promotion, Staatsexamen (ohne Lehr- ämter), Abschlußprüfung	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen				
1	2	3	4		5		6		7
			a*)	b*)	a*)	b*)	a*)	b*)	
Sachunterricht					1,2		1,2		
Schiffstechnik	4,2								
Slawistik	3,6	1,88							
Sonderpädagogik	3,4						2,4		
Sozialpädagogik	3,2								
Sozialwissenschaften/Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde	2,0	1,08	0,9	0,3	0,75	0,26		0,26	
Soziologie	2,0								
Sport/Sportwissenschaft	5,8	2,98	2,1	0,73	1,45	0,5		0,5	2,17
Sprachwissenschaft	3,0								
Technik			2,1	0,73	1,45	0,5	1,45	0,5	
Textiles Gestalten			2,1	0,73	1,45	0,5		0,5	
Theologie									
evangelisch	3,0	1,58	1,08	0,38	0,75	0,26		0,26	
katholisch	3,0	1,58	1,08	0,38	0,75	0,26		0,26	
Tiermedizin	7,6								
Verfahrenstechnik	4,2								
Vermessungswesen	4,2								
Völkerkunde	2,6								
Volkskunde	2,6								
Volkswirtschaft	1,9								
Wirtschaftspädagogik	1,9								1,5
Zahnmedizin	7,6								
Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften		0,65		1,1		1,3		0,9	

*) Spalte 4 a/5 a: erstes bzw. zweites Unterrichtsfach
 Spalte 4 b/5 b: drittes Unterrichtsfach
 Spalte 6 a: erstes Unterrichtsfach
 Spalte 6 b: Leistungsnachweisfach

III. Studiengänge mit dem Abschluß „Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Studiengang	Curricularnormwert	Curricularnormwert für die Lehrnachfrage im Studien- gang Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften	Normwertanteil für die Lehrnachfrage im Zweifach ¹⁾
1	2	3	4
Bautechnik	2,52	0,5	0,44
Bekleidungs- und Textilgewerbe	2,9	0,5	0,88
Biotechnik/Kosmetisches Gewerbe	2,95	0,5	0,88
Elektrotechnik	2,52	0,5	0,44
Ernährungsgewerbe	3,5	0,5	0,88
Farb- und Raumgestaltung	2,88	0,5	0,44
Hauswirtschaft	2,4	0,5	0,88
Metall- und Maschinentechnik	2,52	0,5	0,44
Wirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung	1,5	0,5	0,83

¹⁾ Bezogen auf den Curricularnormwert des betreffenden Studiengangs der Spalte 3 der Übersicht A. I.

Lehrdeputate

im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 in Semesterwochenstunden (SWS)

- 1. Das Lehrdeputat für Stellen an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt für
 - Professoren (Besoldungsgruppen C 2, C 3, C 4) 8 SWS
 - Professoren (Besoldungsgruppe C 2) auf Zeit 6 SWS
 - Hochschulassistenten (Besoldungsgruppe C 1) 4 SWS

Wissenschaftliche Mitarbeiter und Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte nach § 66 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

 - als Akademische Räte, Oberräte, Direktoren (Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15) nach Maßgabe der Einweisungsverfügung bis zu 8 SWS
 - als Angestellte (Vergütungsgruppen II a, I b, I a BAT) nach Maßgabe der Übertragung im Einzelfall bis zu 8 SWS
 - zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Vergütungsgruppe II a BAT im befristeten Arbeitsverhältnis) 4 SWS
 - als Akademische Räte (Besoldungsgruppe A 13) auf Zeit 4 SWS

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

 - als Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren im Hochschuldienst (Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15) oder vergleichbare Angestellte bei ausschließlicher oder fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 SWS
 - sonst 12 SWS
 - als Lektoren bei ausschließlicher oder fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16 SWS
 - sonst 12 SWS
 - als Beamte in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte 24 SWS
- 2. Das Lehrdeputat für Stellen an Fachhochschulen beträgt für
 - Professoren (Besoldungsgruppen C 2, C 3) 18 SWS

Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes als Beamte oder Angestellte 24 SWS
- 3. Für das Lehrdeputat von Stellen an der Hochschule für Bildende Künste ist Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
- 4. Das Lehrdeputat von Stellen für das künstlerische Personal an der Hochschule für Musik und Theater beträgt 18 SWS

- 5. Das Lehrdeputat einer Stelle ermäßigt sich für den Fall, daß der Stelleninhaber eines der im folgenden aufgeführten Ämter wahrnimmt:
 - Rektor um 100 v. H.
 - Vizepräsident/Prorektor um 50 v. H.
 - Vorsitzender der Fakultät um 50 v. H.
 - Dekan um 50 v. H.
 - Vorsitzender der Klinikkommission oder des Klinikvorstandes um 100 v. H.
 - Verwaltungskommission der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück
 - a) Vorsitzender um 50 v. H.
 - b) stellvertretender Vorsitzender um 25 v. H.
 - Vorsitzender der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung um 25 v. H.

Nimmt ein Stelleninhaber mehrere dieser Ämter wahr, kann das Lehrdeputat nur für eines dieser Ämter ermäßigt werden.
- 6. Das Lehrdeputat einer mit einem Schwerbehinderten besetzten Stelle kann auf Antrag ermäßigt werden bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
 - a) mindestens 50 v. H. um 12 v. H.,
 - b) mindestens 70 v. H. um 18 v. H.,
 - c) mindestens 90 v. H. um 25 v. H.
- 7. Das Lehrdeputat einer Stelle reduziert sich in dem Umfang, in dem der Minister für Wissenschaft und Kunst dem Stelleninhaber für die Wahrnehmung von besonderen Dienstaufgaben in der Hochschule oder von Aufgaben außerhalb der Hochschule, die im öffentlichen Interesse liegen und die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, die Lehrverpflichtung ermäßigt hat.
- 8. Das Lehrdeputat an Fachhochschulen ermäßigt sich,
 - a) wenn einzelnen Stelleninhabern für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschule eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch den Senat der Hochschule gewährt wurde, höchstens jedoch um 0,5 SWS je besetzter Stelle,
 - b) wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst dem Stelleninhaber in dem auf das Ende seiner Amtszeit als Rektor folgenden Semester die Lehrverpflichtung ermäßigt hat, um 50 v. H. des Deputats der Stelle.

Universität Osnabrück; Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1983 — 1062 — 243 46 — 6

Bezug:

Bek. vom 1. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1945)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckten Änderungen der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ an der Universität Osnabrück beschlossen.

Mit Erlaß vom 12. 4. 1983 habe ich diese Änderungen gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 23/1983 S. 462

v. 25.08.1983

Anlage

Für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte (sämtlich Osnabrück), Deutsch und Englisch (sämtlich Vechta) wird jeweils in Anlage 1 in dem Abschnitt „Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen)“ folgender neue Satz angefügt:

„Die Sprachkenntnisse müssen in ihrem Umfang einer dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule entsprechen.“

2. Für das Fach Sport (Vechta) erhält Anlage 3 folgende Fassung:

„Anlage 3:

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Fachprüfung wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht (nach Wahl des Studenten):

- Referat (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
- oder
- Entwurf (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
- oder
- mündliche Prüfung (30 Minuten).

Nachzuweisen sind vertiefte Kenntnisse zu einem vom Studenten vorgeschlagenen Thema in Form eines Referates oder Entwurfes aus den Studiengebieten

- Sportwissenschaftlicher Schwerpunkt (z.B. Sportgeschichte, -soziologie, -psychologie, -didaktik, Bewegungslehre, Sportmedizin, Trainingslehre) oder
- Theorie und Praxis der Sportarten II (z. B. Fuß-, Hand-, Basket-, Volleyball, Tennis, Tischtennis, Judo, Tanz/Gymnastik, Rollschuhlauf, Schwimmen, Leichtathletik oder Turnen) oder
- Unterricht I; in Form einer mündlichen Prüfung aus den Studiengebieten
- Sportwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Bewegungslehre, Sportpädagogik, -didaktik) oder
- Unterricht I“.

Hochschulprüfungsordnungen; hier: Zuständigkeit für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen

RdErl. d. MWK v. 7. 4. 1983 — 1062 — 242 04/242 05/242 06

— GültL 104/89 —

In der Vergangenheit sind mir wiederholt Anträge auf Zulassung von Studenten zu einer dritten Wiederholung einer Fachprüfung im Wege einer „Ausnahmegenehmigung“ vorgelegt worden. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Hochschulprüfungen gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen (§ 74 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263, geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982, Nds. GVBl. S. 155). Bei den das Prüfungsverfahren regelnden Prüfungsordnungen handelt es sich um Satzungen der Hochschulen (§ 95 Abs. 4 Satz 1 NHG), an deren Regelungen ich — wie die Hochschule — gebunden bin. Diese Hochschulprüfungsordnungen sehen in der Regel eine zweimalige Zulassung zur Wiederholung einer Fachprüfung durch die Hochschule vor. Auf Grund dieser Rechtslage ist es mir nicht möglich, einen Studenten im Wege einer „Ausnahmegenehmigung“ zu einer dritten Wiederholungsprüfung zuzulassen.

Ich bitte daher, mir entsprechende Anträge künftig nicht mehr vorzulegen.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 22/1983 S. 441
vom 06.05.1983

Universität Osnabrück; Genehmigung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“

Bek. d. MWK v. 24. 6. 1983 — 1064 — 243 56

Die Universität Osnabrück hat eine Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ beschlossen, die ich mit Erlaß vom 21. 6. 1983 gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), in der nachstehenden Fassung genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. 39/1983 S. 757
vom 25.08.1983
Anlage

Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“

§ 1
Studienziel

(1) Der Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ richtet sich an Lehrpersonen, die in der Regel bereits in entsprechenden Funktionen im Bereich der Krankenpflege bzw. der Med.-Techn. Assistenz oder Logopädie/Sprachtherapie tätig sind. Er wird in berufs begleitender Form organisiert.

(2) Ausgehend von den in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen der Studierenden dient das weiterbildende Studium dem Erwerb, Erhalt und der Erweiterung beruflicher, sozialer und personaler Kompetenzen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die eine Lösung praktischer und theoretischer Problemstellungen ermöglichen. Dies beinhaltet die erweiterte Qualifizierung der beruflichen Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Fachberufe des Gesundheitswesens. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden sollen für die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Insbesondere wird angestrebt:

- eine Erweiterung der Lehrbefähigung in den Bereichen der allgemeinen Fachkunde mit einer sozialwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzung,
- Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns sowie Steigerung der Bereitschaft und Kompetenz, bei der eigenen Lehrtätigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde zu legen,
- Entwicklung der Fähigkeit, Problemzusammenhänge der Arbeitssituation zu erkennen und ihre Ursachen und Auswirkungen analysieren zu können, und
- auf Arbeitsbereiche der betreffenden Berufsgruppen so einwirken zu können, daß Humanisierungsbestrebungen im Pflege- und Ausbildungsbereich unterstützt werden.

§ 2
Umfang und Dauer des Studiums

(1) Der weiterbildende Studiengang umfaßt die Studienrichtungen Krankenpflege, Med.-Techn. Assistenz und Logopädie/Sprachtherapie. In jeder Studienrichtung erstreckt sich das Studium auf folgende Disziplinen:

1. Erziehungswissenschaften,
2. Naturwissenschaften,
3. Sozialwissenschaften einschließlich Psychologie,
4. Fachtheorie/Fachpraxis.

(2) Der Mindestumfang des Studiums wird in den Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung (§ 9) geregelt.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Prüfung in 2,5 Jahren abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 3
Weiterbildungszertifikat

(1) Studierende, die den Mindestumfang des Studiums absolviert und die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben, erhalten das Weiterbildungszertifikat gemäß Anlage 1.

(2) Studierende, die lediglich Teile des Studiums absolvieren, erhalten Bescheinigungen über die absolvierten Abschnitte und die erbrachten Studienleistungen.

§ 4
Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Absolvent des weiterbildenden Studiums Problemstellungen aus seinem beruflichen Wirkungsbereich mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten und lösen kann. Der Studierende soll weiter zeigen, daß er imstande ist, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren.

§ 5
Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung dieser Prüfungsordnung wird durch die Organisationseinheit, der der „Weiterbildungsstudiengang Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ zugeordnet ist, ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören 5 Mitglieder an, und zwar 3 Professoren, 1 wiss. Mitarbeiter und 1 Studierender, die an dem weiterbildenden Studiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter in dem für den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ zuständigen Kollegialorgan gewählt. Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet der Arbeitsgruppe „Weiterbildungsstudiengang“ regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen für die Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.

(7) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 6
Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.

(2) Als Prüfer werden in der Regel solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind und während der vorausgegangenen 2 Jahre Lehraufgaben im Weiterbildungsstudiengang wahrgenommen haben. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studierenden die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfer durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Der Studierende kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studierenden rechtzeitig Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und studiengangsadäquaten Leistungen

(1) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen oder im Fernstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang werden angerechnet. Andere Studien-, Prüfungs- und studiengangsadäquate Leistungen sind anzurechnen, soweit sie fachlich gleichwertig sind. In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Studenten nach Maßgabe des § 23 NHG angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne Angabe besonderer Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne besondere Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegende Prüfungsleistung ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei der Hausarbeit der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt dieser Teil der Prüfung als „nicht bestanden“. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) mindestens für das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt wird, als ordentlicher Studierender an der Universität Osnabrück immatrikuliert ist,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots im Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden nachweist,
- c) den Nachweis der nach Anlage 2 erforderlichen Studienleistungen erbringt.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Abschlußprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Meldung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c beizufügen. Ist es dem Studierenden nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

§ 11

Hausarbeit

(1) Durch die Hausarbeit soll der Studierende zeigen, daß er in der Lage ist, Problemstellungen aus seinem beruflichen Wirkungskreis mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Hausarbeit soll im Zusammenhang mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (Krankenpflege, Medizinisch-Technische Assistenz,

Logopädie/Sprachtherapie, Erziehungs- und Sozialwissenschaften) stehen und die praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang von Studium und Beruf mit einschließen. Die Ergebnisse der Hausarbeit sollen die Praxisrelevanz für den inhaltlichen Schwerpunkt deutlich hervorheben.

(2) Der Studierende wendet sich für die Themenstellung der Hausarbeit an einen Prüfer. Der Prüfer stellt das Thema der Hausarbeit, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. In diesem Fall kann sich der Studierende an einen anderen Prüfer wenden. Sind alle vom Studierenden angesprochenen Prüfer verhindert, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Studierenden den in Frage kommenden Prüfer. In diesem Fall sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Hausarbeit erhält.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Studierenden das Thema der Hausarbeit mit und bestellt den Prüfer, der das Thema bestellt hat, zum Erstprüfer. Während der Anfertigung der Hausarbeit wird der Studierende vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Hausarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Hausarbeit ist spätestens 3 Monate nach der Erteilung des Themas einzureichen. Weist der Studierende vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, nach Anhörung der Prüfer eine Nachfrist von höchstens 2 Monaten zu bewilligen.

(6) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Nach mehr als 2 Monaten ist die Rückgabe nur aus wichtigen Gründen möglich. Mit der Erteilung eines zweiten Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beginnt die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 5 erneut. Für die Vergabe des zweiten Themas gelten die Bestimmungen von Absatz 2 bis 4. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

(7) Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Mit der Hausarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung einzureichen, daß der Studierende die Hausarbeit, im Falle einer Gruppenarbeit seinen Teil, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß er alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer entnommenen Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Nach bestandener Hausarbeit findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung vor den Prüfern der Hausarbeit und einem weiteren, vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Hausarbeit gemeinsam angefertigt worden ist.

(3) Das Kolloquium erstreckt sich auf den Themenbereich der schriftlichen Hausarbeit. Der Studierende legt bei den Prüfern spätestens 4 Kalendertage vor der mündlichen Prüfung Thesen vor und nimmt zu Beginn der mündlichen Prüfung zu den Problemstellungen und Ergebnissen der Hausarbeit Stellung. Im Kolloquium soll deutlich gemacht werden, daß wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus einer oder mehreren Disziplinen zur Bearbeitung des Themas herangezogen worden sind.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten; bei Gruppenprüfungen für jeden Kandidaten 45 Minuten.

(5) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält Angaben über den Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfer und Studierenden, die Bewertung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse. Die Niederschrift ist von den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

§ 13

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung sind Studierende dieses Studiengangs zugelassen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend

machen, können bei der Prüfung anwesend sein. Auf Antrag des zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer von der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise auszuschließen. Die Zuhörer sind ausgeschlossen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von mindestens zwei Prüfern bewertet. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hausarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sie ist nicht bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „nicht bestanden“ bewerten. Wenn ein Prüfer die Hausarbeit mit „bestanden“, der andere Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer, der die Bewertung abschließend entscheidet.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit und die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Hausarbeit oder die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

(5) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag von mindestens 2 Prüfern beschließen, daß das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wird.

(6) Die Prüfungsleistungen sind zu benoten, sofern der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt. Für die Benotung sind folgende Note zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Gesamtenotung für die Prüfung wird nicht gebildet.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Bei Wiederholung der nicht bestanden oder als „nicht bestanden“ geltenden Prüfung ist nur der nicht bestandene Prüfungsteil zu wiederholen. Hausarbeit und mündliche Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung der Prüfung hat sich der Studierende beim nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, zu melden, sofern kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist. Andernfalls gilt, wenn nicht andere Gründe vorliegen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, die zu wiederholende Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3).

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß jeder Teilprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ablegung der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, wird eine Stellungnahme der Prüfungskommission eingeholt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheidet den Widerspruchsführer.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Der Prüfungsausschuß kann Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule dies erfordert.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück

Weiterbildungszertifikat

Herr/Frau geboren am in hat den Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“, Studienrichtung..... im Umfang von 500 Unterrichtsstunden absolviert und folgende Studienleistungen erbracht:

Osnabrück, den.....

(Siegel der Universität)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c

(1) Studienleistungen werden nach einem Punktesystem bewertet. Insgesamt müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(2) Für die nachstehenden Studienleistungen sind folgende Höchstpunktzahlen erreichbar:

- a) Protokoll (2 Punkte). Ein Protokoll umfaßt die strukturierte Darstellung eines Veranstaltungsabschnitts. Es beinhaltet den Verlauf bzw. die Ergebnisse von Unterrichtsveranstaltungen.

- b) Thesenpapier/Kurzreferat (2 Punkte)
Ein Thesenpapier/Kurzreferat umfaßt die schriftliche Darstellung einer begrenzten Thematik in Form von Thesen oder als Auseinandersetzung mit einer speziellen Fragestellung.
- c) Referat (4 Punkte)
Ein Referat umschreibt eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Themenbereich, der auf die jeweilige Veranstaltung bezogen ist. Es umfaßt die Einbeziehung und Auswertung entsprechender Literatur, die Erläuterung der Arbeitsergebnisse und eine Diskussion auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung.
- d) Literaturbericht (3 Punkte)
Ein Literaturbericht umfaßt die Auseinandersetzung mit der zugrundegelegten Literatur oder eine kommentierte Zusammenstellung von Literatur und Materialien über ein begrenztes Thema.
- e) Praxisbericht/Arbeitsbericht (4 Punkte)
Ein Praxisbericht bzw. Arbeitsbericht umfaßt die schriftliche Darstellung und Aufbereitung eigener Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Hier soll entsprechende Literatur einbezogen sein.
- f) Praktikumsausarbeitung (4 Punkte)
Eine Praktikumsausarbeitung umfaßt die schriftliche Darstellung der Theorie zu den im Rahmen eines Praktikums durchgeführten Versuchen sowie das Protokoll und die Auswertung dieser Versuche.
- g) Projektbericht (4 Punkte)
Ein Projektbericht umfaßt die schriftliche Darstellung der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse einer Untersuchung bzw. eines Projekts sowie eine kritische Auseinandersetzung über Ablauf, Ergebnisse und angewandte Methoden. Der Gegenstand der Untersuchung kann sich auf theoretische Problemstellungen oder Problemstellungen aus der Praxis beziehen.
- h) Tutorium (4 Punkte)
Ein Tutorium umfaßt die inhaltliche Strukturierung und didaktische Vorbereitung einer Veranstaltung (u. a. Aufarbeitung und Zusammenstellung von Literatur, Bearbeitung von Materialien, Herstellung von Arbeitsunterlagen) sowie die Durchführung der Veranstaltung zusammen mit dem/den Lehrenden.
- i) Experimentelle Arbeit (4 Punkte)
Sie umfaßt insbesondere die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments, die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(3) In den einzelnen Studienrichtungen sind jeweils 8 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar in folgenden Disziplinen:

Studienrichtung Krankenpflege	
Erziehungswissenschaft	2 Leistungsnachweise
Fachtheorie/Fachpraxis	2 Leistungsnachweise
Naturwissenschaften/ Sozialwissenschaften	2 Leistungsnachweise
zusätzlich nach Wahl in einer oder mehreren Disziplinen	2 Leistungsnachweise

Studienrichtung Medizinisch-Technische Assistenz	
Erziehungswissenschaften	3 Leistungsnachweise
Naturwissenschaften und/oder Fachtheorie/Fachpraxis	2 Leistungsnachweise
Fachtheorie/Fachpraxis Bereich Krankenpflege und/oder Sozialwissenschaften	1 Leistungsnachweis
zusätzlich nach Wahl in einer oder mehreren Disziplinen	2 Leistungsnachweise

Studienrichtung Logopädie/Sprachtherapie	
Erziehungswissenschaften	2 Leistungsnachweise
Fachtheorie/Fachpraxis (einschl. Naturwissenschaften)	3 Leistungsnachweise
Sozialwissenschaften	2 Leistungsnachweise
zusätzlich nach Wahl in einer oder mehreren Disziplinen	2 Leistungsnachweise
(ausschl. Fachtheorie/-praxis)	1 Leistungsnachweis

(4) Die Leistungsnachweise müssen durch mindestens drei verschiedene Studienleistungen (Absatz 2) erworben werden, wobei in jeder Disziplin die Studienleistungen jeweils unterschiedlich sein müssen.

Universität Osnabrück
Abschlußzeugnis

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Abschlußprüfung
im Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen
des Gesundheitswesens“, Studienrichtung
bestanden und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:*)
Mündliche Prüfung und
Hausarbeit zum Thema:.....

Osnabrück, den.....

(Siegel der Universität)
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Die Prüfungsleistungen werden nur auf Antrag des Studenten benotet.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 21. Juli 1983.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abweichung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 19 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen
Kultusminister

Hasselmann

Dr. Cassens

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 21. Juli 1983.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abweichung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsforschung gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem einschlägigen schulischen und außerschulischen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 19 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen
Kultusminister

Hasselmann

Dr. Cassens

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen.**

Vom 21. Juli 1983.

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beam-
tengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677),
zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen
Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nie-
ders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehr-
amt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 28. Januar
1983 (Nieders. GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Prüfung in Schulsonderturnen und Ausländerpädagogik

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder
eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung
zum Erwerb der unterrichtlichen Qualifikation zur Erteilung
von Schulsonderturnen ablegen. Die Prüfung wird in Abwei-
chung von § 2 von einem beim Niedersächsischen Landesin-
stitut für Lehrerfort-, -weiterbildung und Unterrichtsfors-
chung gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder
eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung
auf Grund eines Studienganges „Ergänzungsstudium für den
Unterricht für Schüler nicht-deutscher Muttersprache
— Ausländerpädagogik —“ ablegen. Die erfolgreiche Teilnah-
me an je einem einschlägigen schulischen und außerschuli-
schen Praktikum ist zusätzlich nachzuweisen.

(3) Im übrigen gilt § 18 sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in
Kraft.

Hannover, den 21. Juli 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten

Für den Niedersächsischen
Kultusminister

Hasselmann

Dr. Cassens

